## 2.6.2. Richtlinie zur Förderung von Sportentwicklungsplanungen und Sport(raum)entwicklungsprozessen

**1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung**

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, Sportentwicklungsplanungen oder -prozesse im kommunalen Raum sowie Sport(raum)entwicklungsprozesse zu unterstützen, um Sportanlagen und Sportgelegenheiten zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln. Ein an den Bedürfnissen der Bevölkerung ausgerichteter Sportentwicklungsprozess trägt zur Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität bei und ist damit Bestandteil einer zukunftsorientierten Stadt- und Ortsentwicklung.

Es gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, seine Gliederungen und Mitglieder“ genannten Rahmenbedingungen, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthält. Keine Anwendung finden Tz. 2.2.8 (Tage- und Sitzungsgeld) und Tz. 3 (Besondere Regelungen für Landesfachverbände).

**2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

**3. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung**

Förderungsfähig im Sinne der Richtlinie sind folgende Maßnahmen:

3.1. Die Durchführung von oder Beteiligung an Sportentwicklungsplanungen oder -prozessen im kommunalen Raum

a) Prozesse zur Analyse, Zielbestimmung und Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges mit einem Zuschuss in Höhe bis zu 10.000 €.

b) Prozesse zur Umsetzung mit einem Zuschuss bis zu 5.000 €.

3.2. Sportraumentwicklungsprozesse

Unter Sportraumentwicklungsprozessen werden Prozesse verstanden, bei denen die wirtschaftliche und/oder bauliche Machbarkeit einer Maßnahme geprüft wird.
Der Zuschuss beträgt bis zu 5.000 €.

3.3. Veranstaltungen, die der Zielsetzung in Ziffer 1 entsprechen und nicht Bestandteil von Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 sind.
Der Zuschuss wird als Festbetrag in Höhe von 500 € gewährt.

**Förderungsfähige Ausgaben** sind insbesondere

- die Erstellung von Gutachten und Konzepten,
- Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zielsetzung der geförderten Maßnahme stehen (z.B. Büro- und Arbeitsmaterialien),
- Veranstaltungskosten (z. B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft),
- Fahrtkosten,
- Ausgaben für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- Honorare für Referentinnen und Referenten,
- Honorare für speziell geschulte Beraterinnen und Berater. Hier gelten die Höchstsätze der „Richtlinie zur Förderung von Beratung“,
- Ausgaben für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen. Förderungsfähig sind auch **Personalausgaben** für zusätzlich Mitarbeitende in den geförderten Maßnahmen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.
- Hinsichtlich der Allg. Abrechnungsbestimmungen Tz 2.2 (Abrechnungsfähige Ausgaben) gilt ergänzend: Auch dort nicht erwähnte Ausgaben sind grundsätzlich förderungsfähig, sofern sie nicht im Widerspruch zu Tz. 2.1.8 (Rechnungen, Belege, Zahlungsnachweise) und 2.1.9 (Drittmittelanrechnung und Eigenmittel) stehen.

Die finanzielle Förderung seitens des LSB ist auf die Durchführung von Maßnahmen beschränkt, die eine Laufzeit von maximal zwei Jahren haben.

**4. Antragsverfahren und Mittelauszahlung**

Es ist die vom LSB vorgegebene Antragsform einzuhalten. Sportbünde richten ihre Anträge direkt an den LSB. Anträge der Sportvereine sind über den zuständigen Sportbund an den LSB zu richten. Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.
Die Förderung beginnt mit dem Datum der Fördermittelzusage.

Die Zuschüsse zu Ziffer 3.1 werden in zwei Raten ausgezahlt:

- Rate 1 nach Fördermittelzusage und Mittelanforderung
- Rate 2 nach Abgabe des Einzelverwendungsnachweises und des Abschlussberichtes bzw. der Maßnahmedokumentation.

## 2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

Die bewilligten Zuschüsse für Ziffer 3.2 und 3.3 können nach Abschluss der Maßnahme mit Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen werden.

**5. Nachweisführung und Einreichungsfristen**

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.7 der Allg. Abrechnungsbestimmungen mit folgenden Abweichungen: Einzureichen sind Mittelanforderung und alle in der Fördermittelzusage geforderten Abrechnungsunterlagen. Diese müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme beim LSB eingereicht werden, bei Sportbünden und Landesfachverbänden jedoch spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres.

**6. Prüfung der Mittelverwendung**

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.12 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

**7. Inkrafttreten/Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2029 befristet.
Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.